

Niederschrift

über die 16. Sitzung der Gemeindevertretung

am Donnerstag, dem 15. Mai 2003 um 19.00 Uhr

im Festsaal des Philippphospitales

Tagesordnung:

- | | | | |
|---------------|---|--|---------------|
| TOP 1 | Mitteilungen | a) des Vorsitzenden
b) des Gemeindevorstandes | |
| TOP 2 | Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 27. März 2003 | | |
| TOP 3 | Mitgliedschaft bei der Baugenossenschaft Ried
hier: Beitritt mit einem weiteren Geschäftsanteil
(Vertagung aus Sitzung vom 27. März 2003) | | DS-VII-194/03 |
| TOP 4 | Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan
„Poppenheimer Straße“ im Ortsteil Crumstadt | | DS-VII-203/03 |
| TOP 5 | Abweichungssatzung gem. § 13 Erschließungsbeitrags-
satzung
hier: Bahnhofstraße im OT Goddelau | | DS-VII-204/03 |
| TOP 6 | Fertigstellungs- und Widmungsbeschluss
hier: Bahnhofstraße im OT Goddelau | | DS-VII-205/03 |
| TOP 7 | Satzungen für die steuerbegünstigten Betriebe
gewerblicher Art
hier: Kindertagesstätten, Schwimmbäder,
kulturelle Veranstaltungen, Musikschule | | DS-VII-206/03 |
| TOP 8 | 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur
Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt | | DS-VII-207/03 |
| TOP 9 | Prüfung der Jahresrechnungen 2000 und 2001 | | DS-VII-208/03 |
| TOP 10 | Jahresabschluss 2001 des Betriebes
„Abwasserbeseitigung Riedstadt“
hier: Lage- und Prüfbericht | | DS-VII-209/03 |
| TOP 11 | Jahresrechnung 2002
hier: a) Kenntnisnahme des festgestellten Rechnungs-
ergebnisses
b) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen
Ausgaben gemäß § 100 HGO | | DS-VII-210/03 |

TOP 12	Wirtschaftsplan 2003 für den Immobilienbetrieb der Gemeinde Riedstadt hier: Finanz- und Vermögensplan	DS-VII-211/03
TOP 13	Wahl der/des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers/in für den Ortsgerichtsbezirk Leeheim	DS-VII-212/03
TOP 14	Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsamsbezirke Leeheim und Wolfskehlen	DS-VII-213/03
TOP 15	Fortschreibung des Abfallkonzeptes der Gemeinde Riedstadt	DS-VII-214/03
TOP 16	Gesamtverkehrskonzept für Riedstadt (zurückgestellt aus Sitzung vom 27. März 2003)	DS-VII-195/03
TOP 17	Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Volkshochschularbeit der VHS im Ried	DS-VII-215/03
TOP 18	Mitgliedschaft im Natur- und Geopark Bergstraße – Odenwald	DS-VII-216/03
TOP 19	Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO	
	19.1. Zuschuss an den Verein „Auszeit e. V. HHSt. 4600.662800	DS-VII-217/03
	19.2. Beschäftigungsentgelte für Zivildienstleistende (Umweltamt), HHSt. 1112.416000	DS-VII-218/03
TOP 20	Dringlichkeitsantrag der WIR-Fraktion zum Verkauf der Anteile der Gemeinde Riedstadt an der Baugenossenschaft Ried eG	DS-VII-219/03

Anwesende:

SPD-Fraktion:	Eberling, Ottmar Amend, Werner Bernhardt, Günter Ecker, Albrecht Effertz, Karlheinz Fiederer, Patrick Hennig, Brigitte Hintzenstern, Georg Kluck, Ulf Kummer, Norbert Linke, Ursula Muris-Knorr, Heike Schmiele, Rita Schmiele, Stefanie Thurn, Matthias	ab 19.20 Uhr/TOP 1 b anw.
CDU-Fraktion:	Schork, Günter Beykirch, Rosemarie Fischer, Thomas Fraikin, Bernd Fraikin, Ursula Funk, Friedhelm Heinrichs, Margarete Jung, Klaus-Dieter Kraft, Richard Senft, Doris	
WIR-Fraktion:	Selle, Peter W. Manthey, Rosi	
GLR-Fraktion:	Schellhaas, Petra Dutschke, Rebecca Lenschow, Jürgen Rust, Doris	
FDP-Fraktion:	Schemel, Elena	

Gemeindevorstand:	Kummer, Gerald Bonn, Werner Buhl, Günter Dey, Mathias Fischer, Frank Heitmann, Ulrich Hirsch, Andreas Krug, Heinz Schaffner, Norbert	Bürgermeister
Entschuldigt:	Zettel, Erika Hirsch, Annelies Schnatbaum, Karin Büßer, Heiko Fraikin, Michael Spartmann, Peter	(Erste Beigeordnete) (SPD-Fraktion) (SPD-Fraktion) (CDU-Fraktion) (CDU-Fraktion) (CDU-Fraktion)
Verwaltung:	Dörr, Dieter	
Schriftführer:	Fröhlich, Rainer	
1 Vertreterin der Presse ca. 10 ZuhörerInnen		
Beginn:	19.10 Uhr	Ende: 21.00 Uhr

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 15. Mai 2003

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Werner Amend, eröffnet um 19.10 Uhr die 16. Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle Anwesenden. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die zu fassenden Beschlüsse somit rechtsgültig zustande kommen.

Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO in Verbindung mit § 10 der Geschäftsordnung und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Mit den Fraktionen ist abgestimmt, dass lediglich die Tagesordnungspunkte 3, 9, 11, 16 und 20 mit Aussprache behandelt werden sollen. Alle übrigen Punkte können ohne Aussprache zur Abstimmung gestellt werden. Die Tagesordnungspunkte 3 und 20 sollen zusammen behandelt werden.

Der Vorsitzende gratuliert den Herren Thurn, Spartmann, Büßer, Funk und Lenschow, sowie den Gemeindevertreterinnen Rust und Linke und den ehrenamtlichen Beigeordneten Dey und Heitmann nachträglich zum Geburtstag.

TOP 1 Mitteilungen a) des Vorsitzenden

Herr Amend hat am heutigen Abend nichts zu berichten.

b) des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Kummer verweist auf die Berichte, die in den Ausschüssen gegeben wurden.

Zu der schriftlichen Berichtsvorlage zur Sanierung des Wohnhauses Riedstraße wird ergänzend mitgeteilt, dass die Arbeiten mittlerweile fristgerecht abgeschlossen wurden.

Bürgermeister Kummer beantwortet im übrigen die offenen Fragen aus dem Haupt- und Finanzausschuss zu TOP 9 (Prüfung der Jahresrechnungen 2000 und 2001) und TOP 11 (Jahresabschluss 2002). Das Schreiben des Landrates zur Genehmigung des Haushaltes 2003 wird wunschgemäß heute abend den Fraktionsvorsitzenden in Kopie zur Verfügung gestellt.

TOP 2 Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 27. März 2003

Der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 27. März wird mit 31 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Gemeindevertreter Matthias Thurn betritt den Sitzungsraum.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 15. Mai 2003

Behandlung der Tagesordnungspunkte ohne Aussprache:

**TOP 4 **Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan
„Poppenheimer Straße“ im Ortsteil Crumstadt DS-VII-203/03****

Frau Linke verläßt den Sitzungssaal wegen § 25 HGO.

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt

1. **Abwägungsbeschluss (§ 3 (2), § 4 (3), § 1 (6) und § 1a (2) BauGB)**

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Poppenheimer Straße“ in der Zeit vom 30. September 2002 bis 30. Oktober 2002 von einem Träger öffentlicher Belange (Kreisausschuss Groß-Gerau) Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden. Die geprüfte Stellungnahme dieses Trägers öffentlicher Belange mit Beschlussvorschlag liegt vor.

Weiterhin stellt die Gemeindevertretung fest, dass keine Anregungen oder Stellungnahmen privater Personen während der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden. Von daher ist eine Abwägung der privaten Belangen gegenüber den öffentlichen Belangen nicht erforderlich.

2. **Satzungsbeschluss (§10 BauGB)**

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung vom 27.08.1997 beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Poppenheimer Straße“ als Satzung.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Bebauungsplan in Kraft zu setzen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann.

Diese Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen (ohne die Stimme von Frau Linke) einstimmig beschlossen.

**TOP 5 Abweichungssatzung gem. § 13 Erschließungsbeitrags-
satzung
hier: Bahnhofstraße im OT Goddelau DS-VII-204/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die folgende

Abweichungssatzung

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung und § 13 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Riedstadt hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Abweichungssatzung gilt für folgende Straßen:
das Teilstück der Bahnhofstraße 35 – 47 (rückwärtige Erschließung), Gemarkung Goddelau, Flur 2, Flurstücke Nr. 443/2 und 3

§ 2 – Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 13 der Erschließungsbeitragssatzung

Das Teilstück der Bahnhofstraße 35 – 47 (rückwärtige Erschließung), Gemarkung Goddelau, Flur 2, Flurstücke Nr. 443/2 und 3 wurde abweichend von § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung ohne beidseitige Gehwege ausgebaut und die Fahrbahn mit Verbundpflaster ausgebaut.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in kraft.

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 6 Fertigstellungs- und Widmungsbeschluss
hier: Bahnhofstraße im OT Goddelau DS-VII-205/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt

Das Teilstück der Bahnhofstraße 35 - 47 (rückwärtige Erschließung), Gemarkung Goddelau, Flur 2, Flurstücke Nr. 443/2 und 3 ist gemäß § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt. Die VOB-Abnahme der Tiefbauarbeiten fand am 13. Dezember 2002 statt. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Erschließungsbeiträge entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung abzurechnen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 15. Mai 2003

Das Teilstück der Bahnhofstraße 35 – 47 (rückwärtige Erschließung), Gemarkung Goddelau, Flur 2, Flurstücke Nr. 443/2 und 3 wird gemäß § 4 des Hessischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 3 Ziff. 3a des Hessischen Straßengesetzes. Träger der Straßenbaulast ist, gemäß § 43 dieses Gesetzes, die Gemeinde Riedstadt.

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 7 Satzungen für die steuerbegünstigten Betriebe gewerblicher Art
hier: Kindertagesstätten, Schwimmbäder, kulturelle
Veranstaltungen, Musikschule DS-VII-206/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Satzungen für die steuerbegünstigten Betriebe gewerblicher Art der Gemeinde Riedstadt

**Satzung
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt**

§ 1

Die Gemeinde Riedstadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) ihrer Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Kindertagesstätten ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätten.

§ 2

Die Gemeinde Riedstadt ist mit dem BgA selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Riedstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keinen Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Riedstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Schwimmbäder der Gemeinde Riedstadt

§ 1

Die Gemeinde Riedstadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) ihrer Schwimmbäder ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Schwimmbäder ist die Förderung von öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Schwimmbäder.

§ 2

Die Gemeinde Riedstadt ist mit dem BgA selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Riedstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Riedstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

**Satzung
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
Kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde Riedstadt**

§ 1

Die Gemeinde Riedstadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Kulturelle Veranstaltungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der kulturellen Veranstaltungen ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen.

§ 2

Die Gemeinde Riedstadt ist mit dem BgA selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Riedstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Riedstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

**Satzung
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
der Musikschule der Gemeinde Riedstadt**

§ 1

Die Gemeinde Riedstadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) ihrer Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Musikschule ist die Förderung von musikalischer Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Musikschule.

§ 2

Die Gemeinde Riedstadt ist mit dem BgA selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Riedstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Riedstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 8 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt DS-VII-207/03

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 2003 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt beschlossen:

Artikel 1

§ 2 – Gebührenschuldner – wird durch folgende Neufassung ersetzt:

1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 15. Mai 2003

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Riedstadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Artikel 2

§ 6 – Bestattungsgebühren – wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

	ab 01.01.2002	ab 01.06.2003
a) für die Bestattung Verstorbener über 5 Jahre	613,60 €	670,00 €
b) für die Bestattung Verstorbener unter 5 Jahren, einer Totgeburt oder menschlicher Körperteile	214,70 €	230,00 €
c) für eine Urnenbeisetzung als Erdbestattung	184,00 €	200,00 €
d) für eine Urnenbeisetzung in der Urnenwand	153,40 €	170,00 €
Wird die Bestattung nicht durch das Friedhofspersonal, sondern durch sonstige Dritte (Beauftragte) vorgenommen, so wird statt der Gebühr nach a) bis d) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Erhoben	38,35 €	40,00 €

Artikel 3

§ 8 – Grabgebühren – wird durch folgende Neufassung ersetzt:

1. Für den Erwerb einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

	ab 01.01.2002	ab 01.06.2003
a) Reihengräber jeder Art	281,20 €	310,00 €
b) Wahlgräber zweistellig (Familiengrab) jede weitere Grabstelle	1.124,80 € 562,40 €	1.240,00 € 620,00 €
c) Urnennischen	664,70 €	730,00 €
d) Kindergrab	153,40 €	170,00 €
e) Urnengrab	153,40 €	170,00 €

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 15. Mai 2003

2. Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstelle/Urnennische werden folgende Gebühren erhoben:

	ab 01.01.2002	ab 01.06.2003
a) Wahlgrab (pro Verlängerungsjahr)	45,00 €	50,00 €
b) Urnennische (pro Verlängerungsjahr)	26,60 €	30,00 €

Artikel 4

§ 9 – Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle – wird durch folgende Neufassung ersetzt:

	ab 01.01.2002	ab 01.06.2003
a) Benutzung der Trauerhalle	112,50 €	125,00 €
b) Benutzung der Leichenhalle einschließlich Kühltruhe und Sezerraum	112,50 €	125,00 €

Artikel 5

§ 11 - Gebühren für auf dem Friedhof tätige Handwerker – wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Gebühr für die Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen (§ 29 der Friedhofsordnung) beträgt je Antrag **25,00 €**.

Artikel 6

In **§ 12 – Gebühren für Grabräumung** – wird nach dem 1. Satz folgender Text angefügt:

	ab 01.01.2002	ab 01.06.2003
Soll eine Grababräumung vor Ablauf der Nutzungsfrist erfolgen, ist eine kostendeckende Gebühr bis zu zu erheben.	153,40 €	170,00 €

Artikel 7

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt tritt am 01. Juni 2003 in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 30 Ja- und 2 Nein-Stimmen beschlossen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 15. Mai 2003

TOP 10 Jahresabschluss 2001 des Betriebes „Abwasserbeseitigung Riedstadt“
hier: Lage- und Prüfbericht **DS-VII-209/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung nimmt den Lagebericht der Betriebsleitung zum Jahresabschluss 2000 und den Prüfbericht der Fa. Schüllermann, Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH zustimmend zur Kenntnis und beschließt

- a) den Jahresabschluss 2001 in der vom Abschlussprüfer vorgelegten Fassung festzustellen und
- b) den Jahresgewinn in Höhe von 868.372,59 DM auf neue Rechnung vorzutragen.

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 12 Wirtschaftsplan 2003 für den Immobilienbetrieb der Gemeinde Riedstadt
hier: Finanz- und Vermögensplan **DS-VII-211/03**

B e s c h l u s s:

Aufgrund der §§ 98 ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 und in analoger Anwendung des § 15 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 01. April 1981 beschließt die Gemeindevertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienbetrieb den Finanz- und Vermögensplan.

Die Vermögenswerte entsprechen der zum 01.01.2003 aufgestellten Eröffnungsbilanz. Die Vermögensveränderung ergibt sich aus den im Gemeindehaushalt/Vermögenshaushalt für 2003 geplanten Maßnahmen und den hierauf errechneten Abschreibungen. Ab dem Haushaltsjahr 2004 werden alle Investitionen an Gebäuden, die dem Immobilienbetrieb zugeordnet sind, in den Vermögensplan des Immobilienbetriebs aufgenommen und im Gemeindehaushalt ein entsprechender Investitionszuschuss an den Immobilienbetrieb ausgewiesen.

Die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Zahlen berücksichtigen noch nicht die gemäß Beschluss vom 28.11.2002 zu formulierenden Ziele in Bezug auf z. B. Kosteneinsparung und Gebäudequalität.

Diese Vorlage wird mit 19 Ja-, 10 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 15. Mai 2003

**TOP 13 Wahl der/des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers für
den Ortsgerichtsbezirk Leeheim DS-VII-212/03**

Der Wahlvorschlag „Werner Bonn“ wurde zurückgezogen.

Neuer Wahlvorschlag:

1. Herr Patrick Fiederer (SPD-Fraktion)
2. Herr Frank Fischer (WIR-Fraktion)

In geheimer Wahl wird Herr Patrick Fiederer mit 23 Stimmen zum stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher gewählt. Auf den Wahlvorschlag Frank Fischer entfallen 8 Stimmen, 1 Stimmzettel ist ungültig.

**TOP 14 Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsamsbezirke
Leeheim und Wolfskehlen DS-VII-213/03**

Die Gemeindevertretung beschließt die Wiederwahl der Schiedspersonen

1. **Hannelore Lessenich**, Erfelder Str. 42, 64560 Riedstadt, Schiedsfrau für den Schiedsamsbezirk Leeheim
2. **Manfred Gollenbeck**, Carl-Ullrich-Straße 15, 64560 Riedstadt, Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Wolfskehlen.

Es wird getrennte Abstimmung beantragt:

Über Punkt 2 der Vorlage wird offen abgestimmt; für die Wahl unter Pkt. 1 ist eine geheime Abstimmung per Stimmzettel erforderlich.

Herr Manfred Gollenbeck wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig zum Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Wolfskehlen gewählt.

Wahlvorschlag für den Schiedsamsbezirk Leeheim:

1. Frau Hannelore Lessenich (SPD-Fraktion)
2. Herr Frank Fischer (WIR-Fraktion)

In geheimer Wahl wird Frau Lessenich mit 23 Stimmen zur Schiedsfrau für den Schiedsamsbezirk Leeheim gewählt. Auf den Wahlvorschlag Frank Fischer entfallen 7 Stimmen, 2 Stimmzettel sind ungültig.

**TOP 15 Fortschreibung des Abfallkonzeptes der Gemeinde Riedstadt
DS-VII-214/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung nimmt die Fortschreibung des Abfallkonzeptes zustimmend zur Kenntnis. (*Änderungen am Konzept aufgrund eines SPD-/GLR-Antrages siehe im Begründungsteil!*)

Sie beauftragt den Gemeindevorstand mit einer inhaltlichen Neufassung der Abfallsatzung unter Berücksichtigung der folgenden Punkte und bittet um die Vorbereitung einer entsprechenden Vorlage. Zur Umsetzung der Änderungen beim Sperrmüll soll entsprechend frühzeitig Kontakt mit dem Abfuhrunternehmen aufgenommen werden, die Verabschiedung der Satzung ist dazu nicht abzuwarten.

Restmüll	Eine Änderung bei der Behältergröße und der Leerungshäufigkeit wird derzeit nicht für sinnvoll gehalten
Sperrmüll	Abfuhr für sperrigen Hausrat und Elektro-Großgeräte (incl. Monitore, Rechner) nur auf Vorbestellung (Anruf bei Müllabfuhr) Zeitnahe Abholung (keine festen Termine) Begrenzung der „kostenfreien“ Berechtigung (4 x pro Jahr) Zusätzliche Sperrmüllabholung gegen Rechnung

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, Verhandlungen zur Verbesserung der kommunalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Abfalleinsammlung aufzunehmen.

Ziel soll ein weitgehend einheitliches Einsammelsystem mit einer gemeinsamen Satzung und einer gemeinsamen Gebührenerhebung sein. Voraussetzung ist die Wahrung des erreichten Standards der Abfallentsorgung, Kostentransparenz und Wirtschaftlichkeit und professionelle Abwicklung einer solchen Zusammenarbeit.

Die Vorlage wird mit 22 Ja-, 4 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen beschlossen.

Aufgrund eines SPD-/GLR-Antrages wurde das Konzept in einigen Punkten ergänzt bzw. verändert – dies betrifft jedoch lediglich den Text in der Begründung der Beschlussvorlage. Die Änderungen des Konzeptes sind in den Protokollen der Ausschusssitzungen dokumentiert.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 15. Mai 2003

**TOP 17 Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur
Volkshochschularbeit der VHS im Ried DS-VII-215/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die Auflösung der derzeit gültigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Groß-Gerau zur Volkshochschularbeit zum 30. Juni 2003.

Damit verbunden ist die übereinstimmende Absicht der Gemeinden Biebesheim, Riedstadt und Stockstadt sowie des Kreises Groß-Gerau, die Volkshochschule im Ried in den Eigenbetrieb Kreisvolkshochschule einzugliedern.

Voraussetzung hierfür ist:

- Die Befreiung von Zahlungsverpflichtungen zur Volkshochschule.
- Die Gewährleistung des dezentralen Standorts der VHS im Ried.
- Die Fortsetzung der bislang vorhandenen Programme und Projekte der VHS im Ried.
- Die personelle Ausstattung der Leitung und Verwaltung der VHS im Ried mindestens im seitherigen Umfang.
- Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Betriebskommission der Kreisvolkshochschule und durch einen örtlichen VHS-Beirat.

Diese Vorlage wird mit 28 Ja-, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen beschlossen.

**TOP 18 Mitgliedschaft im Natur- und Geopark Bergstraße –
Odenwald DS-VII-216/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, für die Gemeinde Riedstadt die Mitgliedschaft im Natur- und Geopark Bergstraße-Odenwald beim Verein Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V., Nibelungenstr. 41, 64653 Lorsch, zu beantragen

Der jährliche Beitrag in Höhe von 0,09 Euro pro Einwohner (ca. 2.100 Euro) wird im Nachtragshaushalt 2003 bereitgestellt.

Die Erledigung der hieraus folgenden Aufgaben wird der VHS, bzw. dem noch zu gründenden Verein „Nachhaltiger Tourismus im Südkreis“ übertragen

Diese Vorlage wird mit 30 Ja- und 2 Nein-Stimmen beschlossen.

**TOP 19 Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben
gem. § 100 HGO**

**TOP 19.1. Zuschuss an den Verein „Auszeit e. V.
HHSt. 4600.662800**

DS-VII-217/03

B e s c h l u s s:

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung überplanmäßige Ausgaben in Höhe von Euro 12.800,00 bei der Haushaltsstelle 4600.662800 (Jugendpflege / Aufsuchende Jugendarbeit).

Die Deckung der unvorhersehbaren und unabweisbaren überplanmäßigen Ausgaben ist durch entsprechende Wenigerausgaben bei der Haushaltsstelle 4600.414000 (Jugendpflege / Angestellte – Gehälter) gewährleistet.

Diese Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

**TOP 19.2. Beschäftigungsentgelte für Zivildienstleistende(Umweltamt),
HHSt. 1112.416000**

DS-VII-218/03

B e s c h l u s s:

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von Euro 12.000,00 bei der Haushaltsstelle 1112.416000 (Umweltamt / Beschäftigungsentgelte).

Die Deckung der unvorhersehbaren und unabweisbaren außerplanmäßigen Ausgaben ist durch entsprechende Wenigerausgaben im Sammelnachweis der Personalkosten.

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 15. Mai 2003

Die Gemeindevertretung erteilt dem Gemeindevorstand gemäß § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung.

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 11 Jahresrechnung 2002
hier: a) Kenntnisnahme des festgestellten Rechnungsergebnisses
b) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen
Ausgaben gemäß § 100 HGO DS-VII-210/03

B e s c h l u s s:

- a) Die Gemeindevertretung nimmt das festgestellte Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2002 gemäß § 112 HGO in Verbindung mit § 40 GemHVO in der vom Gemeindevorstand vorgelegten Form zur Kenntnis.
- b) Im Rahmen des Jahresabschlusses 2002 genehmigt die Gemeindevertretung gleichzeitig über- und außerplanmäßige Mehrausgaben gemäß § 100 Abs. 1 HGO i.V.m. § 7 der Haushaltssatzung in Höhe von € 559.801,13 im Verwaltungshaushalt und in Höhe von € 334.343,80 im Vermögenshaushalt. Die Aufteilung der Summe im einzelnen ist der Aufstellung innerhalb der Jahresrechnung (Abschnitt 7 „Zusammenstellung der genehmigungspflichtigen Mehrausgaben“) zu entnehmen.

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 16 Gesamtverkehrskonzept für Riedstadt DS-VII-195/03

B e s c h l u s s:

Die Beschlussvorlage wird an die Ausschüsse zurück verwiesen.

Die Gemeindevertretung beschließt folgende weitere Vorgehensweise:

7. Der Planfall 9 (Einbahnstraßenregelung Friedrich-Ebert-Straße) wird im Zusammenhang mit der Dorferneuerung (Straßengestaltung Friedrich-Ebert-Straße) weiter beraten. Die Arbeitsgruppe Dorferneuerung wird gebeten, zusammen mit dem beauftragten Planer, der Gemeindevertretung Vorschläge zu unterbreiten. Vor Realisierung soll zunächst eine probeweise Beschilderung durchgeführt werden, um praktische Erfahrungen zu sammeln.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 15. Mai 2003

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

Für die CDU-Fraktion bittet Herr Schork, dass zur Beratung der Vorlage in der Juli-Sitzung eine Kostenaufstellung (welches Gutachten hat wieviel gekostet) vorgelegt wird.

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Amend, schließt die Sitzung der Gemeindevertretung gegen 21.00 Uhr.

Riedstadt, 02. Juni 2003

(Vorsitzender)

(Schriftführer)